



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2023



INHALTSVERZEICHNIS

	GESELLSCHAFTSRECHT	
Italien:	Neue Pflichten für Arbeitgeber: Schutz von Whistleblowern (GvD Nr. 24/23)	4
Deutschland:	Schutz gegen falsche Gesellschafterlisten	4
	CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE	
Italien:	Spezielle Kategorien von Gesellschaftsanteilen in innovativen Start-ups und KMU GmbH.	5
	STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE	
Italien:	PNRR - Verlorene Zuschüsse für die Nutzung von Wasserstoff in „hard to abate“ Sektoren.	5
	BESTEuerung DER UNTERNEHMEN	
Italien:	Zusammenhang zwischen Earn-Out-Klauseln und dem Verschmelzungsfehlbetrag . . .	6
	INTERNATIONALES STEUERRECHT	
Italien:	Fusionen zwischen nicht italienischen Gesellschaften: Auswirkungen in Italien? . . .	6
	SUSTAINABILITY	
Italien:	ESG-Faktoren: Höchste Priorität auch bei der Arbeitsplatzwahl	7
	ENERGIERECHT	
Italien:	Das neue Gesetzbuch für öffentliche Aufträge konzentriert sich auch auf die Energieeffizienz	7
	STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN	
Italien:	„Spezielles“ Berichtigungsverfahren: Strafen auf 1/18 reduziert und Schuldenstundung	8
	VERRECHNUNGSPREISE	
Italien:	Betriebsstätte - Investment Management Exemption.	8
	DATENSCHUTZRECHT	
Italien:	Gerichtliche Aufhebung der gegen INPS erlassenen Anordnung der Datenschutzaufsichtsbehörde	9
	ARBEITSRECHT	
Italien:	Massenentlassungen: die Bedingungen für die Beschränkung auf bestimmte Unternehmensbereiche	9

INHALTSVERZEICHNIS

	KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT	
Italien:	Verfahren wegen Missbrauchs der wirtschaftlichen Abhängigkeit gegen ein soziales Netzwerk.	10
	MERGERS & ACQUISITIONS	
Italien:	Verkauf von Beteiligungen - Preisanpassung - außerordentliche Aufwendungen . . .	10
	HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT	
Italien:	Weiteres zum Provisionsanspruch des Vermittlers: ein junger Urteilsspruch des Kassationsgerichtes	11
Deutschland:	Hersteller können Händlerabbatt und Boni gegenüber Händlern einseitig festlegen	11
	BAU- UND IMMOBILIENRECHT	
Italien:	Immobilienkäufe und Bonus 2023	12
	RETAIL & REAL ESTATE	
Italien:	„Key-Money“-Vereinbarungen in der Gewerbevermietung.	12
	PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT	
Italien:	KMU-Fonds 2023	13
Deutschland:	Der „Kölner Dom“	13
	FINANZ- UND BANKRECHT	
Italien:	Bürgender Mitgesellschafter: weniger Schutz für zukünftige Verpflichtungen . .	14
	PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN	
Italien:	Grenzüberschreitende Forderungen: Beitreibung mittels europäischem Zahlungsbefehl	14
	UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ	
Italien:	Dekret PNRR ter und Unternehmenskrise	15
	UMSATZSTEUER UND ZÖLLE	
Italien:	Korrekte zollrechtliche Einordnung von Waren	15
	BESTEUERUNG DER PERSONEN	
Italien:	Die pauschale Zuwachsbesteuerung für Kleinunternehmer und Freiberufler	16

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: NEUE PFLICHTEN FÜR ARBEITGEBER: SCHUTZ VON WHISTLEBLOWERN (GVD NR. 24/23)

In Umsetzung der EU-Verordnung 2019/1937 wurde der Schutz von Whistleblowern durch das GvD Nr. 24/23 verstärkt und beschränkt sich nicht mehr nur auf Unternehmen, die über ein Compliance Modell nach GvD Nr. 231/01 verfügen. Jeder Arbeitgeber, der (i) im letzten Jahr durchschnittlich mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigt hat, unabhängig von der Branche, der er angehört, oder (ii) in Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und -märkte oder in einem der im Anhang des Dekrets aufgeführten Bereichen tätig ist, hat die Pflicht, Personen zu schützen, die Verstöße und/oder Unregelmäßigkeiten melden, von denen sie im Rahmen ihrer Arbeit Kenntnis erlangt haben, sei es als Angestellte, freie Mitarbeiter, Selbstständige, Praktikanten, Volontäre etc.

Es sind Kanäle für schriftliche Hinweise einzurichten, qualifiziertes Personal mit der Bearbeitung von Anzeigen zu betrauen, ein präzises Bearbeitungsverfahren festzulegen, klare Informationen zur Verfügung zu stellen und Schutzmaßnahmen für Whistleblower zu gewährleisten. Es gelten folgende Umsetzungsfristen: 15.07.23 für Unternehmen mit 250 oder mehr Beschäftigten und 17.12.23 für solche mit 50 oder mehr Beschäftigten. Auch Firmen, die nicht in die beiden oben genannten Kategorien fallen, aber ein Compliance Modell haben, müssen die neuen Kriterien einhalten.



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

DEUTSCHLAND: SCHUTZ GEGEN FALSCHGESELSCHAFTERLISTEN

Für den Gesellschafter einer GmbH ist es sehr wichtig, korrekt in der beim Handelsregister geführten Liste der Gesellschafter eingetragen zu sein. Nur wer eingetragen ist, darf Gesellschafterrechte in der Gesellschaft geltend machen. Bei Falscheintragungen droht auch die Gefahr, dass ein gutgläubiger Dritter wirksam Geschäftsanteile von Veräußerern erwerben kann, die tatsächlich gar nicht Gesellschafter sind. Zuständig für die Einreichung der Gesellschafterliste zum Handelsregister sind in erster Linie die Geschäftsführer der Gesellschaft. Ein Gesellschafter, der befürchtet, dass ein Geschäftsführer eine falsche Gesellschafterliste einreichen wird, konnte bisher jedoch nicht direkt gegen den Geschäftsführer vorgehen, sondern musste die Gesellschaft selbst in Anspruch nehmen. Das konnte wertvolle Zeit kosten. Der Bundesgerichtshof hat jetzt aber mit einem neuen Urteil (vom 08.11.22, II ZR 91/21) die Rechte der Gesellschafter gestärkt. Soweit Geschäftsführer zugleich Gesellschafter sind, können betroffene Gesellschafter nun oftmals auch direkt gegen die Geschäftsführer vorgehen, was regelmäßig besser und schneller helfen wird. Das Urteil führt noch einmal die Bedeutung der GmbH-Gesellschafterliste vor Augen.

Luther.



Avv. e RAin Susanne Hein
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Wolfgang Liebau
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

ITALIEN: SPEZIELLE KATEGORIEN VON GESELLSCHAFTSANTEILEN IN INNOVATIVEN START-UPS UND KMU GMBH

Die Möglichkeit für so genannte „innovative GmbHs“ besondere Kategorien von Anteilen auszugeben, ist zwar schon seit einiger Zeit vorgesehen (Gesetz Nr. 221/12), wird aber in der Praxis kaum genutzt. Start-ups oder KMUs, die als innovativ gelten und in Form einer S.r.l. (it. GmbH) gegründet wurden, können in ihrer Satzung eine oder mehrere Kategorien von Beteiligungsanteilen vorsehen, die unterschiedliche Rechten verleihen. Dieses besondere Rechtsinstrument gilt sowohl für die Kapitalbeschaffung als auch für die Wertschätzung der Arbeit der im Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter, auch mit dem Ziel diese an das Unternehmen „zu binden“. Die Festlegung von Quotenkategorien kann sehr frei erfolgen: Quoten können mit verschiedenen Rechten, vermögensrechtlicher und/oder verwaltungsrechtlicher Art, ausgestattet werden. Die Gesellschafter der „innovativen GmbHs“ können demnach nicht nur dem einzelnen Gesellschafter (wie bei gewöhnlichen GmbHs), sondern auch einer ganzen Kategorie von abstrakt bezeichneten Gesellschaftsanteilen besondere Rechte zuweisen. Der weite Handlungsspielraum muss jedoch stets innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen ausgeübt werden, d.h. in Beachtung der allgemeinen Rechtsordnungsprinzipien, der zwingenden und vom Gesetzgeber nicht abweichenden Vorschriften für GmbHs und Grundanforderungen von innovativen Start-ups oder KMUs.



STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

ITALIEN: PNRR – VERLORENE ZUSCHÜSSE FÜR DIE NUTZUNG VON WASSERSTOFF IN „HARD TO ABATE“ SEKTOREN

Mit dem Dekret des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit vom 15.03.23 wurde das Verfahren zur Finanzierung industrieller Dekarbonisierungspläne im Rahmen der Mission des nationalen Plans für Aufbau und Resilienz (PNRR) „Nutzung von Wasserstoff in hard to abate Sektoren“ festgelegt. Die mit 1 Milliarde Euro dotierte Maßnahme soll Forschungs- und Entwicklungsprojekte für den Einsatz von Wasserstoff in Industrieprozessen erleichtern, die darauf abzielen den Prototyp einer Maschine oder Produktionslinie, welche emissionsarmen Wasserstoff nutzt, zu realisieren; Investitionen zur Herstellung von Wasserstoff die einen oder mehrere Elektrolyseure zur Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff vorsehen und diesbezügliche, für den Produktionsprozess notwendige, Hilfssysteme, sowie Investitionen die darauf abzielen hard to abate Produktionsanlagen von Methan oder fossilen Brennstoffen durch CO₂-armen Wasserstoff in einem Umfang von mindestens 10% ihres Wärmebedarfs zu ersetzen und in der Folge deren Elektrifizierung. Der verlorene Zuschuss beträgt 25%/50% für F&E und variiert zwischen 30% und 60% für Investitionsprojekte. Alle Projekte müssen förderfähige Ausgaben von mehr als 500.000 Euro aufweisen und innerhalb von 36 Monaten ab dem Datum des Bewilligungsbescheids abgeschlossen werden. Die Anträge müssen bis zum 30.06.23 auf der Invitalia-Plattform eingereicht werden.

Deloitte.



Dr. Michele Galluccio
michele.galluccio@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Ranieri Villa
rvilla@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: ZUSAMMENHANG ZWISCHEN EARN-OUT-KLAUSELN UND DEM VERSCHMELZUNGSFEHLBETRAG

Mit dem Eintritt der „Earn-Out“-Klausel, folgt die Integrierung der gezahlten Gegenleistung derselben steuerlichen Richtlinie wie der Vermögenswert, auf den sie sich bezieht. Bei einer M&A-Transaktion trägt die gezahlte Earn-Out-Klausel daher zur Integration des durch die Verschmelzung der Zielgesellschaft entstandenen Defizits bei und dieses kann für Steuerzwecke durch eine Zahlung der 12%igen Ersatzsteuer vollständig freigestellt werden (Antwort Nr. 180/23 der Steuerbehörde). Im Allgemeinen führt die Preiserhöhung/-senkung aufgrund von Earn-Out-Klauseln zu einer Anpassung des Wertes der erworbenen Beteiligungen. Wird die Zielgesellschaft jedoch auf die übernehmende Gesellschaft verschmolzen, ist es nicht möglich, die Anschaffungskosten der Kapitalbeteiligung zu berichtigen, da nach der Verschmelzung die Kapitalbeteiligung durch die Vermögenswerte ersetzt wird, die das Geschäftskompensium der übertragenden Gesellschaft bilden. Folglich muss das Defizit einem in den Aktiva der übertragenden Gesellschaft ausgewiesenen Vermögenswert zugewiesen werden (in diesem Fall dem immateriellen Vermögenswert „Kundenliste“). Infolge dieses Grundsatzes kann das gesamte Defizit, einschließlich der Gewinnbeteiligung, durch die Zahlung der Ersatzsteuer von 12% steuerpflichtig werden.

bureau**Plattner**

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: FUSIONEN ZWISCHEN NICHT ITALIENSCHEN GESELLSCHAFTEN: AUSWIRKUNGEN IN ITALIEN?

Eine Fusion durch Übernahme zwischen zwei nicht ansässigen Gesellschaften, von denen eine eine Beteiligung an einer italienischen Gesellschaft hält, führt steuerlich nicht zur Übertragung der letztgenannten Beteiligung. Die italienischen Vorschriften unterscheiden „nicht nach der Ansässigkeit der beteiligten Unternehmen“, sofern: a) die Transaktion als Fusion nach italienischem Zivilrecht gilt; b) die beteiligten Subjekte eine analoge Rechtsform zu der italienischen haben; c) sich die Transaktion auf die italienische Steuerregelung wenigstens eines Subjektes auswirken kann. Unter diesen Bedingungen hat die Auslandsfusion also keine steuerlichen Auswirkungen in Italien, selbst wenn sie italienische Vermögenswerte betrifft.

Die Neutralität der Auslandsfusion, wie im vorliegenden Fall, hat meistens nur eine begrenzte Auswirkung. Gemäß Art. 13 der meisten von Italien abgeschlossene DBA würden Kapitalgewinne aus Aktien jedenfalls nicht im Quellenstaat, hier Italien, besteuert werden. Es gibt jedoch einige Staaten wie Frankreich oder Israel, deren DBA mit Italien eine konkurrierende Zuständigkeit Italiens im Falle von Capital Gains aus Beteiligungen vorsehen. In diesen Fällen muss die Neutralität der Auslandsfusion im Hinblick auf die oben genannten Kriterien nachgewiesen werden, um eine Besteuerung in Italien zu vermeiden.

MORRI
ROSSETTI



Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@bureauplattner.com



Dott. Giorgio Frigerio
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Davide Attilio Rossetti
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it

SUSTAINABILITY

ITALIEN: ESG-FAKTOREN: HÖCHSTE PRIORITÄT AUCH BEI DER ARBEITSPLATZWahl

Die EIB-Klimaumfrage 2022-2023 zeigt, dass mehr als 81% der jungen Menschen (sowohl in Italien als auch in Deutschland) die Umweltauswirkungen eines Arbeitgebers als wichtigen Aspekt bei der Wahl ihres Arbeitsplatzes berücksichtigen, und rund 25% das Arbeitgebermanagement von ESG-Themen sogar als oberste Priorität empfindet. Die meisten Befragten fordern daher eine strengere nationale und europäische Politik, die darauf abzielt, positive ESG-Auswirkungen zu erzeugen und negative zu verringern. Diese Forderungen wurden von der EU berücksichtigt, die dabei ist, einerseits die zu berichtenden „Key Performance Indicators“ (KPI) festzulegen und andererseits den Text der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) zu formulieren. Diesbezüglich bleiben noch folgende Themen offen: Der Anwendungsbereich der CSDDD, sowie die Einführung oder Nichteinführung der „ESG-Pflicht“, d.h. die Sorgfaltspflicht der Geschäftsführer, die dazu führt, dass die Unternehmensstrategie auch im Hinblick auf festgestellte negative Auswirkungen überwacht und angepasst werden muss. Gleichzeitig arbeitet auch die Internationale Organisation für Normung (ISO) daran, die Welt der ESG-Zertifizierung zu erweitern. Wir können daher beobachten, wie neue Anhaltspunkte definiert werden, an die sich die Unternehmen anpassen werden müssen, indem sie proaktiv ESG-Themen in ihrem Entwicklungsplan festlegen.



ENERGIERECHT

ITALIEN: DAS NEUE GESETZBUCH FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE KONZENTRIERT SICH AUCH AUF DIE ENERGIEEFFIZIENZ

Am 31.03.23 wurde das GvD Nr. 36/23 im Amtsblatt veröffentlicht, mit dem die Regierung, wie im Recovery Plan vorgesehen, das neue Vergabegesetz verabschiedet hat, das (vorbehaltlich von Änderungen) ab dem 01.07.23 gilt. Das neue Gesetz - das öffentliche Aufträge für Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge ab 5.000 Euro regelt - hat die bisherigen Regelungen in Bezug auf Energieeffizienzmaßnahmen an öffentlichen Gebäuden bestätigt. Art. 200 legt fest, dass bei Energy Performance-Verträgen die Vergütung des Dienstleisters entsprechend dem Grad der Energieeffizienzverbesserung oder anderen im Vertrag festgelegten Energieleistungskriterien bestimmt wird, sofern sie im Verhältnis zum Verbrauch quantifizierbar ist. Die Energieeffizienzverbesserung, die gemäß den Vorschriften für die Erstellung von Energieausweisen (für Gebäude und andere energieintensive Infrastrukturen) berechnet wird, wird der Vergabestelle vom Dienstleister zur Verfügung gestellt und muss während der gesamten Laufzeit des Vertrags ermittelt und überwacht werden, auch durch den Einsatz spezieller IT-Plattformen, die für die Erfassung, Verwaltung, Verarbeitung, Auswertung und Überwachung des Energieverbrauchs konzipiert sind. Energieaudit und Überwachung sind daher unerlässlich.

Rödl & Partner



Avv. Giulia Lumina
giulia.lumina@it.andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Anna Maria Desiderà
anna-maria.desidera@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: „SPEZIELLES“ BERICHTIGUNGSVERFAHREN: STRAFEN AUF 1/18 REDUZIERT UND SCHULDENSTUNDUNG

Der italienische Ministerrat arbeitet an einer sechsmonatigen Verlängerung, bis zum 30.09.23, des „speziellen“ Berichtigungsverfahrens.

Das „spezielle“ Berichtigungsverfahren ermöglicht die Beseitigung von Verstößen bezüglich gültig eingereichter Steuererklärungen, die sich auf den am 31.12.21 laufenden Steuerzeitraum und frühere Steuerzeiträume beziehen. Die einzigen Verstöße die nicht behoben werden können, sind die Nichteinreichung einer Steuererklärung sowie Verstöße im Zusammenhang mit der Übersicht RW der Steuererklärung. Die grundlegenden Merkmale, welche dieses Instrument kennzeichnen und es vom gewöhnlichen Berichtigungsverfahren unterscheiden, sind die Reduzierung der Strafen auf 1/18 des Mindestbetrags sowie die Möglichkeit die fälligen Beträge in maximal 8 vierteljährlichen Raten zu einem jährlichen Zinssatz von 2% zu bezahlen.

Um das „spezielle“ Berichtigungsverfahren zu formalisieren, muss der Steuerpflichtige sowohl die als zusätzliche Steuern, Zinsen und Strafen geschuldeten Beträge bezahlen, als auch den begangenen Verstoß beseitigen.

Deloitte.

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: BETRIEBSSTÄTTE - INVESTMENT MANAGEMENT EXEMPTION

Mit dem Haushaltsgesetz 2023 hat der Gesetzgeber einige Änderungen an Art. 162 des TUIR in Hinblick auf Betriebsstätten vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurde die Investment Management Exemption eingeführt, laut welcher der „asset manager“ nicht als italienische Betriebsstätte für nichtansässige Subjekte gewertet wird. Diese neuen Bestimmungen gehen von einer vermutlichen Unabhängigkeit des Asset Managers von dem gebietsfremden Anlageinstrument aus (Abs. 7ter); dieser schließt im Namen und Auftrag des Vehikels (oder seiner Tochterunternehmen) für gewöhnlich An- und Verkaufsverträge ab bzw. führt Verhandlungen bezüglich Finanz- und Kreditinstrumenten, oder trägt hierzu mittels vorbereitender und wesentlicher Tätigkeiten bei. Diese Annahme unterliegt allerdings nachfolgenden Voraussetzungen (Abs. 7quater): 1) das nichtansässige Anlagevehikel a) und dessen Tochterunternehmen, befinden sich in einem „White List“ Staat, b) entspricht den Unabhängigkeitsvoraussetzungen laut Dekret des it. Finanzministeriums; 2) der Asset Manager darf keine Verwaltungspositionen innehaben und auch nicht mit über 25% am Geschäftsgewinn des Vehikels beteiligt sein; 3) die Vergütung des Asset Managers für die in Italien ausgeübte Tätigkeit, muss dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen und durch angemessene TP-Unterlagen belegbar sein.

HAGER & PARTNERS



Avv. Walter Di Rosa
wdirosa@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Filippo Calatroni
Filippo.Calatroni@hager-partners.it



Dott.ssa Katia Scordia
katia.scordia@hager-partners.it

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: GERICHTLICHE AUFHEBUNG DER GEGEN INPS ERLASSENEN ANORDNUNG DER DATENSCHUTZAUF SICHTSBEHÖRDE

Mit Urteil Nr. 6177 vom 01.03.23 hob das italienische Kassationsgericht das vorinstanzliche Urteil auf, mit dem das von der Datenschutzaufsichtsbehörde verhängte Bußgeld gegen die nationale Sozialversicherungsanstalt INPS wegen der Verwendung der Data-Mining-Software „SAVIO“ bestätigt worden war. Die streitgegenständliche Software bewertet automatisch die von Arbeitnehmern eingereichten ärztlichen Bescheinigungen. Die Sanktion durch die Aufsichtsbehörde war damit begründet worden, dass INPS besondere personenbezogene Daten der Arbeitnehmer verarbeitet habe, ohne hierüber ausreichend informiert zu haben, und dass durch die Verwendung dieser Daten ein unrechtmäßiges Profiling vorgenommen worden sei.

Zum einen stellte das Kassationsgericht fest, dass INPS Fürsorge- und Sozialversicherungsleistungen erbringt, was zur Folge hat, dass die Verarbeitung besonderer Daten zur Erfüllung spezifischer gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist, so dass es einer Einwilligung der Betroffenen nicht bedürfe. Zum anderen befanden die Richter, dass im vorliegenden Fall die Tatbestandsmerkmale des Profilings nicht vorlagen, da die Betroffenen nicht in bestimmte Kategorien eingeteilt wurden, sondern nur der Antrag auf Krankengeld als beantragte Sozialversicherungsleistung verarbeitet wurde.

Rödl & Partner

ARBEITSRECHT

ITALIEN: MASSENENTLASSUNGEN: DIE BEDINGUNGEN FÜR DIE BESCHRÄNKUNG AUF BESTIMMTE UNTERNEHMENSBEREICHE

Das italienische Massenentlassungsgesetz sieht vor, dass die Identifizierung der Arbeitnehmer anhand bestimmter Auswahlkriterien erfolgt, die auf das gesamte Unternehmen anzuwenden sind. Nach einer inzwischen einhelligen Rechtsprechung, die zuletzt vom Kassationsgerichtshof, Abteilung für Arbeit, im Urteil Nr. 3511 vom 06.02.23 bestätigt wurde, kann der Arbeitgeber jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Zahl der vom Personalabbau betroffenen Arbeitnehmer auch nur auf diejenigen beschränken, die einer/m bestimmten Abteilung, Sektor oder Unternehmenssitz zugeordnet sind. Insbesondere müssen nach Ansicht des Kassationsgerichtshofs die Erfordernisse, die diesen Personalabbau rechtfertigen können, mit den Angaben des Arbeitgebers in der Mitteilung über die Einleitung des offiziellen Massenentlassungsverfahrens übereinstimmen, sodass die Gewerkschaften überprüfen können, ob (i) der Personalüberschuss wirklich durch die vom Arbeitgeber angegebenen Gründe bedingt ist, die sich ausschließlich auf die betroffenen Einheiten, Abteilungen oder Sektoren beziehen, (ii) die von der Entlassung betroffenen Arbeitnehmer keine Aufgaben erfüllen, die mit denen von Arbeitnehmern anderer Abteilungen oder Unternehmenssitzen, die nicht von der Umstrukturierung betroffen sind, austauschbar sind.



Avv. Chiara Benvenuto
chiara.benvenuto@roedl.com

Studio Partner del Network
“Norme & Tributi” di AHK Italien



Avv. Vittorio De Luca
vittorio.deluca@delucapartners.it



Avv. Luca Cairoli
luca.cairoli@delucapartners.it

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: VERFAHREN WEGEN MISSBRAUCHS DER WIRTSCHAFTLICHEN ABHÄNGIGKEIT GEGEN EIN SOZIALES NETZWERK

Am 4. April leitete die italienische Kartellbehörde (AGCM) eine Untersuchung zur Feststellung eines möglichen Missbrauchs der wirtschaftlichen Abhängigkeit gegen ein bekanntes soziales Netzwerk ein, das seit einiger Zeit die Möglichkeit aufhebt, auf seinen Kanälen eine durch eine Verwertungsgesellschaft geschützte Musik-Ansammlung zu teilen. Die Gründe liegen darin, dass keine Einigung über die Copyright-Lizenzverlängerung erreicht wurde. Vor allem könnte das soziale Netzwerk die ungleichen Verhandlungen missbraucht und ein unangemessenes wirtschaftliches Angebot vorgelegt haben, ohne die geeigneten Informationen zu liefern, um seine Angemessenheit zu bewerten (z.B. durch Angabe der genauen Anzahl der vorgenommenen Shares) und nach der Ablehnung durch die Gegenpartei die Verhandlungen abbrach. Am 20. April erließ die AGCM vorsorgliche Maßnahmen und forderte das soziale Netzwerk auf, die Verhandlungen wieder aufzunehmen und die Musikdaten wiederherzustellen. Die AGCM stellte Folgendes fest (a) die wirtschaftliche Abhängigkeit der Verwertungsgesellschaft von einem der wichtigsten Kanäle für die Verbreitung von Musikwerken; (b) dass die mutmaßlich missbräuchliche Praktik zu einer schwerwiegenden und nicht reparablen Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf den Märkten der Urheberrechtevermittlung für Online-Nutzungen auf digitalen Plattformen führen könnte.

Deloitte.

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: VERKAUF VON BETEILIGUNGEN – PREISANPASSUNG – AUSSERORDENTLICHE AUFWENDUNGEN

Mit Beschluss Nr. 9347 vom 05.04.23, hat sich die zweite Zivilabteilung des italienischen Kassationsgerichtshofs i.Z.m. dem Beteiligungsverkauf zu den Klauseln geäußert, die an die außerordentlichen Aufwendungen des Unternehmens (Zielgesellschaft deren Beteiligungen verkauft werden), die darauf abzielen, eine bestimmte Verschuldungssituation der Gesellschaft oder einen bestimmten Nettovermögenswert des Unternehmens zu „garantieren“, Bedeutung beimessen. Der Zweck dieser Klauseln besteht darin, eine bestimmte vertragliche Regelung der Tatsachen vorzuschreiben, die den Wert der Beteiligungen oder, besser gesagt, das Vermögen der Gesellschaft beeinflussen. Dies ist indirekt die Nützlichkeit, die der Käufer aller Gesellschaftsbeteiligungen erreichen will. Nach Ansicht des Gerichts, genügt dem Erfordernis der Bestimmbarkeit des Gegenstandes - und ist damit gültig und verstößt nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben - die Vertragsklausel, die eine Anpassung des festgesetzten Preises an später festgestellte (d.h. nach der Übertragung überprüfte) außerordentliche Aufwendungen, die das Zielunternehmen betreffen, für Ereignisse, die vor dem Abschluss des Übertragungsvertrags eingetreten sind, aus bestimmten Gründen bezüglich bestimmter Subjekten, vorsieht.



AGNOLI E GIUGGIOLI
STUDIO LEGALE



Avv. Emilio Cucchiara
ecucchiara@deloitte.it



Avv. Marzia Del Vaglio
madelvaglio@deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Daniele Bracchi
daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: WEITERES ZUM PROVISIONSANSPRUCH DES VERMITTLERS: EIN JUNGER URTEILSSPRUCH DES KASSATIONSGERICHTES

In Bezug auf den Provisionsanspruch des Vermittlers, hat sich der Oberste Gerichtshof kürzlich mit seiner Entscheidung Nr. 3165/23 geäußert und den Grundsatz bestätigt, dass „für den Anspruch auf Provision ein angemessener Kausalzusammenhang zwischen der Tätigkeit des Vermittlers und dem Abschluss des Geschäfts bestehen muss“. Dieses Urteil lenkt die Aufmerksamkeit auf den Begriff des adäquaten Kausalzusammenhangs: Damit der Anspruch auf Provision gemäß Art. 1755 Abs. 1 it. ZGB entsteht, ist es erforderlich, dass zwischen dem Tätigwerden des Vermittlers und dem Abschluss des Geschäfts ein adäquater Kausalzusammenhang besteht, ohne dass das Zustandekommen einer Beziehung zwischen den Parteien an sich ausreicht, um dem Tätigwerden den Charakter der Adäquanz zu verleihen, und ohne dass das Tätigwerden eines zweiten Vermittlers an sich in der Lage ist, den Kausalzusammenhang zwischen dem Tätigwerden des ersten Vermittlers und dem Abschluss des Geschäfts aufzuheben. Mit anderen Worten: Die bloße Zusammenführung der Parteien durch den ersten Mediator reicht nicht aus, um die adäquate kausale Wirksamkeit gemäß Art. 1755 it. ZGB zu integrieren, und umgekehrt reicht das Eingreifen eines zweiten Mediators nicht aus, um der Arbeit des ersten Mediators nachträglich die Qualität der Angemessenheit gemäß Art. 1755 it. ZGB zu nehmen.



DEUTSCHLAND: HERSTELLER KÖNNEN HÄNDLERRABATT UND BONI GEGENÜBER HÄNDLERN EINSEITIG FESTLEGEN

Das OLG Frankfurt a.M. hat mit Urteil vom 14.02.23 (AZ 11 U 9/22 Kart) festgestellt, dass ein Hersteller in den Verträgen mit seinen Vertragshändlern vorsehen kann, dass der Händlerrabatt, den er den Händlern von der unverbindlichen Preisempfehlung gewährt und der praktisch die Gewinnmarge des Händlers darstellt, nicht im Vertrag festgelegt werden muss. Vielmehr kann geregelt werden, dass der Rabatt jährlich im Voraus für das folgende Kalenderjahr flexibel vom Hersteller einseitig festgelegt werden kann. Dies gelte auch für freiwillige Bonuszahlungen. Dies verstoße nicht gegen AGB-Recht und sei daher auch keine kartellrechtlich unbillige Behinderung. Der BGH hatte in einer Entscheidung vom 12.01.94 festgestellt, dass eine Klausel in einem Händlervertrag, wonach der vertraglich vereinbarte Händlerrabatt vom Hersteller einseitig angepasst werden kann, unwirksam war. Der vom OLG Frankfurt entschiedene Fall unterschied sich von dem Fall des BGH dadurch, dass der Händlerrabatt gar nicht erst im Vertrag vereinbart, sondern von Anfang an der einseitigen Festlegung durch den Hersteller überlassen wurde. Nach Meinung des OLG Frankfurt entsprechen das der Situation, in der der Hersteller in einem Vertrag mit einem Vertragshändler den Kaufpreis der Produkte durch eine jederzeit änderbare Händlerpreisliste bestimme.



Avv. RA Massimo Fontana Ros
massimo@fontanaros-law.com



Avv. Giacomo Bressanelli
office@fontanaros-law.com

Studio Partner del Network
"Norme & Tributi" di AHK Italien



Dr. Robert Budde
robert.budde@cms-hs.com

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

ITALIEN: IMMOBILIENKÄUFE UND BONUS 2023

Mit dem kürzlich verabschiedeten Haushaltsgesetz 2023 wurden neue Vergünstigungen für Immobilienbesitzer bestätigt und eingeführt. Wer in Italien eine Immobilie kaufen möchte, sollte auch die aktuellen Bonusangebote und gesetzlichen Anforderungen kennen. Dazu gehören z.B.: der Green Home Purchase Bonus, eine Maßnahme zur Förderung der Erholung des Immobilienmarktes nach der internationalen Wirtschaftskrise, die darin besteht, dass bis zum 31.12.23 ein 50%iger Mehrwertsteuerabzug für den Kauf von Häusern der Energieklasse A oder B gemäß den geltenden Vorschriften gewährt wird, die von Bauunternehmen verkauft werden; der Superbonus sinkt auf 90%; der Möbelbonus, bei dem der Abzug 50% für den Kauf von Möbeln und Haushaltsgeräten der Klasse A mit einer Ausgabenobergrenze von 8.000 Euro; Ecobonus casa, der Anreiz, der die Ausgaben für die Energieeffizienz von Gebäuden abdeckt. Im Einzelnen sieht der Ecobonus einen Abzug von 50 % bis 65 % für Energieeffizienzmaßnahmen vor, die nicht durch den Superbonus abgedeckt sind. Unter den anderen Wohnungsprämien für 2023 wurde auch der Renovierungsbonus bis 2024 verlängert. Dieser Bonus ermöglicht einen 50%igen Abzug von Ausgaben für ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen mit einer maximalen Ausgabengrenze von 96.000 Euro pro Immobilie.



RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: „KEY-MONEY“-VEREINBARUNGEN IN DER GEWERBEVERMIETUNG

Beim Abschluß von Gewerbemietverträgen hat der zukünftige Mieter oft eine Abstandszahlung („Key Money“) zu leisten. Empfänger ist entweder der aktuelle Mieter oder der Vermieter. Bei Zahlung an den Vermieter fällt das Key Money zusätzlich zum Mietzins des ersten Quartals und der Mietkaution (üblicherweise drei Monatsmieten) an. Die Vereinbarung von Key Money zugunsten des Vermieters ist häufig Gegenstand streitiger Auseinandersetzungen, da das italienische Mietvertragsgesetz Nr. 392/78 nach vorherrschender Auslegung der Gerichte dem Vermieter nur den Mietzins und die Kautions zugesteht. Weitere Zahlungen sind nur zulässig, wenn sie eine konkrete Zweckbindung aufweisen. Die Vereinbarung einer Abstandszahlung ist also nicht prinzipiell unwirksam, sondern nur dann, wenn sie nicht rückzahlbar und ohne Gegenleistung des Vermieters erfolgt. Bei der vertraglichen Gestaltung muss daher klar definiert werden, worin die Gegenleistung des Vermieters besteht. Diese muss nachweisbar tatsächlich erfolgen und wertmäßig im Verhältnis zur Höhe der Abstandszahlung stehen. Bei Verträgen mit einer Jahresmiete von mehr als 250.000 Euro besteht größerer Gestaltungsspielraum, da der Gesetzgeber bei Verträgen dieser Größenordnung davon ausgeht, daß die Parteien ausreichend rechtlich beraten sind und ein ausgewogenes Verhältnis der Verhandlungsmacht besteht.

COCUZZA & ASSOCIATI

Studio Legale



Avv. RA Massimo Fontana Ros
massimo@fontanaros-law.com



Avv. Livia Andreea Vasilica
office@fontanaros-law.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Patrizio Cataldo
pcataldo@cocuzzaeassociati.it



Avv. RA In Eva Knickenberg-Giardina
eknickenberg@cocuzzaeassociati.it

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

ITALIEN: KMU-FONDS 2023

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz in der EU gibt es seit dem 23.01.23 einen Fonds zur Finanzierung von Marken- und Designanmeldungen (Voucher 2: maximaler Erstattungsbetrag 1.000 Euro pro Unternehmen). Diese Finanzierung sieht die teilweise Erstattung von Gebühren für Marken- und Designanmeldungen vor, die beim EU-Amt (EUIPO), bei den nationalen Ämtern der EU-Länder und beim Internationalen Amt (WIPO) für Benennungen von Ländern außerhalb der EU eingereicht werden. Weitere Finanzhilfen sind im April vorgesehen: Die teilweise Rückerstattung Gebühren für nationale und europäische Patentanmeldungen (Voucher 3: Maximaler Erstattungsbetrag 1.500 Euro) und für verschiedene Pflanzenarten (Voucher 4: Maximaler Erstattungsbetrag 225 Euro). Es können nur die Gebühren für Anmeldungen erstattet werden, die nach der Bestätigung der Finanzhilfe an den Begünstigten eingereicht wurden; deshalb sollte man bereits vor Einreichung des Antrags beim „KMU-Fonds 2023“ eine klare Strategie für die Anmeldung der gewünschten Marken, Designs und Patente festgelegt haben. Der Fonds ist begrenzt und steht nach dem Prinzip zur Verfügung, „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“. Der Fonds bleibt daher offen, bis er ausgeschöpft ist, spätestens jedoch bis zum 08.12.23.



DEUTSCHLAND: DER „KÖLNER DOM“

Ist der „Kölner Dom“ eine Marke? Jedenfalls nicht nur, sondern in erster Linie doch wohl ein Gotteshaus. Allerdings ein so bekanntes, dass man auf den Gedanken kommen kann, Waren mit einer Marke „Kölner Dom“ anzubieten, und wenn, dann möglichst exklusiv, also unter dem Schutz einer auch registrierten Marke. Eine solche gibt es schon, das EUIPO hat sie eingetragen. Der EuGH hatte 2018 entschieden, dass „Neuschwanstein“ eine Marke sein könne. Das Bundespatentgericht hatte trotzdem Zweifel und wies die Anmeldung in einer eben veröffentlichten Entscheidung zurück: Der Verkehr werde die Bezeichnung „Kölner Dom“ zwar nicht unbedingt als den Ort ansehen, in dem die fraglichen Waren hergestellt und verkauft werden, wohl aber als den Inhalt oder das Thema der Ware - z.B. bei Publikationen -, oder als Motiv, z.B. bei Bekleidung, und so auch bei Produkten, die von vornherein oder typischerweise als Souvenir angeboten werden. Weil einige dieser Fragen aber noch nicht vom Bundesgerichtshof geklärt sind, jedenfalls nicht im Sinne des EuGH, hat das BPatG die Rechtsbeschwerde zugelassen, die auch eingelegt wurde (BPatG, Beschl. v. 19.01.23, 25 W (pat) 526/21).



Dott.ssa Barbara Perego
bperego@hoffmanneitle.it



RA Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com

FINANZ- UND BANKRECHT

ITALIEN: BÜRGENDER MITGESELLSCHAFTER: WENIGER SCHUTZ FÜR ZUKÜNFTIGE VERPFLICHTUNGEN

Es ist anzunehmen, dass ein Bürge, der Mitgesellschafter eines Schuldners ist, stets über die Wirtschaftslage des Schuldners informiert ist. Ausgehend von dieser Voraussetzung hat das Hauptsachegericht (siehe Urteil Nr. 941/22 LG Terni) gemäß den bereits vorhandenen Vorgaben des Kassationsgerichtshofs (siehe Kassationsgerichtshof Nr. 2902/16) bestätigt, dass der Schutz gem. Art. 1956 it. ZGB, demgemäß der Gläubiger die Pflicht hat, den Bürgen um Genehmigung zu bitten, bevor er dem Dritten, dessen Vermögenslage sich nach Abschluss des Garantievertrags verschlechtert hat, Kredit gewährt, nicht anwendbar ist. Auf diese Weise kann sich der Bürge, der über die Änderung der Vermögenslage des Schuldners informiert wurde, der Erfüllung der inzwischen größeren Verpflichtung entziehen. Die Rechtsprechung ist daher der Ansicht, dass diese Vorschrift, die dem Schutz des ahnungslosen Bürgen dient, gegenüber einem Bürgen und Mitgesellschafter nicht wirksam sein kann, da dieser als Mitgesellschafter stets über die geänderte Wirtschaftslage der verbürgten Gesellschaft informiert sein und sich überdies für die Verhinderung der schlechten Gesellschaftsverwaltung einsetzen muss. Um die als Bürge übernommenen Risiken nicht unwissentlich zu erhöhen, muss der Mitgesellschafter die Wirtschaftslage der beherrschten Gesellschaft überwachen und die Bürgschaft eventuell vorzeitig widerrufen.

Molinari Agostinelli

studio legale

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

ITALIEN: GRENZÜBERSCHREITENDE FORDERUNGEN: BEITREIBUNG MITTELS EUROPÄISCHEM ZAHLUNGSBEFEHL

Für die Beitreibung bestimmter grenzüberschreitender zivil- und handelsrechtlicher Forderungen kann ein europäischer Zahlungsbefehl erwirkt werden.

Dieser Zahlungsbefehl wird auf Antrag des Gläubigers von der zuständigen in- oder ausländischen Behörde ausgestellt. Nach Erlass des Vollstreckungsbescheids ist der europäische Zahlungsbefehl in allen EU-Staaten anerkannt und vollstreckbar.

Den Zahlungsbefehl zu beantragen ist simpel: Der Gläubiger sendet das Standardformular, das auf dem europäischen E-Justiz-Portal online ausgefüllt werden kann, an die zuständige Behörde. Es müssen keine Unterlagen vorgelegt werden. Ebenso wenig ist ein Rechtsbeistand erforderlich.

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erlässt die ersuchte Behörde innerhalb von 30 Tagen den Zahlungsbefehl, der dem Schuldner zugestellt werden muss. Dieser muss die angeordnete Zahlung durchführen oder innerhalb von 30 Tagen Widerspruch einlegen.

Das europäische Mahnverfahren ist aufgrund seiner einfachen Gestaltung insbesondere dann von Vorteil, wenn ein Gläubiger den Zahlungsbefehl bei einer ausländischen Behörde zu beantragen hat.

HAGER & PARTNERS



RA Marco Leonardi
m.leonardi@malaw.it



RA Daniela Runggaldier
d.runggaldier@malaw.it



Avv. David Covi
David.Covi@hager-partners.it



Avv. Elfriede Zanellati
Elfriede.Zanellati@hager-partners.it

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: DEKRET PNRR TER UND UNTERNEHMENSKRISE

Mit der Gazzetta Ufficiale (it. Amtsblatt) Nr. 47 vom 24.02.23 wurde das Gesetzesdekret Nr. 13/23, sog. PNRR ter-Dekret, veröffentlicht. Dieses enthält dringende Maßnahmen zur Umsetzung des sog. Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR). Art. 38 betrifft die Vorschriften im Rahmen der Unternehmenskrise und enthält Änderungen bezüglich der sog. composizione negoziata und insbesondere der sog. misure premiali. Zu diesen wird bestimmt, dass das italienische Finanzamt im Falle der Veröffentlichung im Unternehmensregister von im sog. CCII vorgesehenen Verträgen und Vereinbarungen zur Überwindung der Krisensituation, in der sich das Unternehmen befindet, einen Ratenzahlungsplan von bis zu 120 Raten gewähren kann, wenn die Schwierigkeiten des Unternehmens nachgewiesen und ernsthaft sind und diese in einem von einem Sachverständigen unterzeichneten Antrag dargelegt wurden. Auf diese Weise ist die Anzahl der Raten erhöht worden, mit denen der Unternehmer im Krisenstand die der Steuerbehörde geschuldeten Beträge für die Einkommenssteuer, die als Steuersubstitut einbehaltenen Quellensteuern, die Mehrwertsteuer und die sog. IRAP (wenn diese noch nicht in ein spezielles Zahlregister eingetragen worden sind), sowie die entsprechenden Zusatzbeträge zurückzahlen kann. Auch diese Maßnahme bestätigt, dass der Gesetzgeber die Sanierung von Unternehmen, die sich in einem Krisenstand befinden, unterstützt.

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: KORREKTE ZOLLRECHTLICHE EINORDNUNG VON WAREN

Mit dem Rundschreiben Nr. 11/23 machte die ital. Zollbehörde die Unternehmer darauf aufmerksam, wie wichtig es ist, den Waren den richtigen Klassifizierungscode zuzuteilen und Compliance-Instrumente wie die verbindlichen Zolltarifauskünfte (VZTA) zu verwenden. Zölle, Mehrwertsteuer und Verbrauchssteuern werden bekanntlich nach dem Zolltarif erhoben. Die EU hat das von der WCO entwickelte „harmonisierte System“ durch das System der kombinierten Nomenklatur ergänzt, indem zwei zusätzliche Ziffern hinzugefügt wurden und so ein integrierter Zolltarif der Europäischen Union (Taric) geschaffen wurde. Für eine korrekte Einordnung bedarf es sowohl einer sorgfältigen Analyse als auch einer eingehenden Auseinandersetzung mit den von der EU zur Verfügung gestellten rechtlichen und praktischen Instrumenten, einschließlich der VZTA, mit denen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten aufgefordert werden, eine Stellungnahme zur zolltariflichen Klassifizierung einer bestimmten Ware abzugeben. Diese muss dann vom Entscheidungsträger für die jeweiligen Zollgeschäfte verwendet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die kostenlos erteilten VZTA für einen Zeitraum von drei Jahren gültig und für alle Zollbehörden der EU verbindlich sind, es sei denn, deren Gültigkeit wurde widerrufen, aufgehoben oder ist abgelaufen.

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO



RA e Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@grigollipartner.it



Avv. Giuseppe Mancini
giuseppe.mancini@grigollipartner.it



Dott. Stefano Amoroso
stefano.amoroso@studioamoroso.it

BESTEuerung DER PERSONEN

ITALIEN: DIE PAUSCHALE ZUWACHSBESTEuerung FÜR KLEINUNTERNEHMER UND FREIBERUFLER

Art. 1, Abs. 55-57, Haushaltgesetz 2023 sieht vor, dass Kleinunternehmer und Freiberufler, welche nicht das Pauschalssystem anwenden, bei ihrer Steuererklärung für das Jahr 2023 auf den Ertragszuwachs aus ihrer Tätigkeit gegenüber dem höchsten Wert der Einkommen der drei vorausgegangenen Jahre (2020, 2021 und 2022), aufgewertet um 5%, einen pauschalen Einkommensteuersatz von 15% anwenden dürfen.

Die Zuwachsbesteuerung gilt für Erhöhungen bis zu 40.000 Euro und außerdem gibt es keine Höchstgrenze für das Tätigkeitseinkommen.

So kann z.B. ein Steuerpflichtiger mit einem Einkommen aus den letzten drei Jahren i.H.v. 100.000 Euro (2020), 130.000 Euro (2021) und 60.000 Euro (2022) und einem Einkommen aus der Tätigkeit im Jahr 2023 i.H.v. 150.000 Euro auf die Differenz zwischen dem Einkommen aus dem Jahr 2023 und dem Einkommen aus dem Jahr 2021, das um 5% aufgewertet wird, d.h. auf 13.500 Euro, den Steuersatz von 15% anstelle des normalen Irpef-Satzes von 43% (zuzüglich Zuschläge) anwenden. Die Steuerersparnis auf den gesamten Steuersaldo im Jahr 2023 beträgt somit 3.780 Euro.

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung



Dr. Stefania Andreasi
stefania.andreasi@data.bz.it



Dr. Christof Brandt
christof.brandt@data.bz.it



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



IMPRESSUM

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte [hier](#). Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.